

Allgemeiner Behindertenverband in Mecklenburg -Vorpommern e.V.
"Für Selbstbestimmung und Würde"

Der Vorsitzende

ABiMV e.V., Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg
Tel.: (0395) 3698655 Fax: (0395) 5674433

Verteiler:
An die Mitglieder des Landesvorstandes
An die Orts- und Kreisverbände des ABiMV e.V.
An die Einzelmitglieder
An die Kooperationspartner
An die Gäste

Neubrandenburg, den 17.06.2021

Betr.: Einladung zum 17. Landesverbandstag des ABiMV e.V.

Tag: am 18. September 2021

Ort: Neubrandenburg, Begegnungsstätte, Am Blumenborn 23

Zeit: Beginn 10.00 Uhr Ende: 16.00 Uhr

Der Landesverbandstag steht ganz im Zeichen des Europäischen Protesttages zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und unter dem Motto:
„Mission Inklusion – in unserer Stadt / Gemeinde“

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Delegierte, sehr geehrte Gäste,
auf Beschluss des Landesvorstandes lade ich Sie zum 17. Landesverbandstag nach Neubrandenburg ein. Die Rückmeldung der Delegierten (mit Anschrift) und Ihre Vorschläge oder Bewerbungen für den neu zu wählenden Landesvorstand erwarten wir bis spätestens zum 12. Juli 2021. Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:20. Für die Kreisverbände, die nur 1 oder 2 Delegierte stellen können, haben wir noch Gästeplätze reserviert. Falls Sie Gästeplätze benötigen, können Sie dies auf dem Rückmeldebogen vermerken. Auf dem 17. Landesverbandstag findet die turnusmäßige Vorstandswahl statt und darüber hinaus wollen wir uns mit inhaltlichen und strukturellen Fragen befassen.

Denken Sie daran, dass Anträge an den Landesverbandstag nach unserer gültigen Satzung § 6 Abs. 3 fristgemäß eingereicht werden müssen:

Anträge zu Satzungsänderungen, dem Programm und weiterer Dokumente, über die der Verbandstag beschließen soll, müssen mindestens 8 Wochen vor Beginn des Landesverbandstages schriftlich beim Landes -Vorstand vorliegen. Alle anderen Anträge an den Landesverbandstag können 4 Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Die Versendung der weiteren Unterlagen erfolgt an die gemeldeten Delegierten, ersatzweise an den zuständigen Kreisverband Antragsrecht hat der Landesvorstand, die Fachausschüsse, die Orts- und Kreisverbände sowie alle Delegierten.

Dringlichkeitsanträge, die verspätet bzw. auf dem Landesverbandstag direkt gestellt werden, sind schriftlich einzureichen, bedürfen der Unterschrift von 1/5 der anwesenden Wahlberechtigten und können durch Beschluss zurückgewiesen werden.

Eine Imbiss- und Mittagsversorgung ist zum Preis von 5,- € gewährleistet. Fahrtkosten werden auf Antrag bis zu höchstens 20,- € pro Person vom Landesverband zurück erstattet.

Mit freundlichen Grüßen
gez. P. Braun, Landesvorsitzender
Anlagen: Tagessordnung
Geschäftsordnung
Wahlordnung
Rückmeldebogen

17. Landesverbandstag des ABiMV e.V.
in Neubrandenburg, am 18.09.2021

Vorschlag zur Tagesordnung und zum Zeitplan:

10.00 Uhr	Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden und den Gastgeber Wahl des Präsidiums Wahl der/s Tagungs-Leiterin/s Wahl der Mandatsprüfungskommission Wahl der Redaktionskommission Bestätigung der Tagesordnung Bestätigung der Geschäftsordnung Beschluss der Wahlordnung
10.20 Uhr	Rechenschaftsberichte Vorsitzender Schatzmeister Bericht der Finanzkontrolleure über Prüfung des Finanzabschlusses für das Geschäftsjahr 2019 und 2020 Bericht der Mandatsprüfungskommission Diskussion zu den Berichten Entlastung des Landesvorstandes für das Geschäftsjahr 2019 und für das Jahr 2020
11.30 Uhr	Wahl der Wahlkommission Grußworte Gäste
12.00 – 13.00 Uhr	Mittagspause
13.00 – 14.15	Die Wahlkommission übernimmt die Tagungsleitung und leitet den Wahlvorgang Vorschläge für die Wahl Vorstellung der Kandidaten Wahlvorgang entsprechend der Wahlordnung Verkündung des Wahlergebnisses Behandlung der vorliegenden Anträge Tischvorlagen / Initiativanträge Informationen der Orts- und Kreisverbände Unter dem Motto: Mission-Inklusion in unserer Stadt / Gemeinde
14.15 Uhr	Impulsreferat – #Mission Inklusion – Wunsch und Wahlrecht in der Eingliederungshilfe angefragt Sozialministerium M.B. NN
15.00 Uhr	Schlusswort des neuen Landesvorsitzenden Ausklang bei Kaffee und Kuchen
16.00 Uhr	Ende

17. Landesverbandstag des ABiMV e.V.
am 18.09.2021
in Neubrandenburg

Geschäftsordnung

1. Der Landesverbandstag tagt entsprechend der bestätigten Tagesordnung und dem bestätigten Zeitplan.
2. Der Tagungsleiter legt die Reihenfolge der Diskussionsredner fest. Damit möglichst allen das Wort erteilt werden kann wird die Redezeit auf maximal 5 Minuten begrenzt.
3. An den Abstimmungen dürfen nur ordentliche Delegierte des Verbandstages teilnehmen.
4. Das Wort zur Geschäftsordnung kann außerhalb der Reihenfolge der vorgemerkten Rednerliste erteilt werden. Zu Geschäftsordnungsanträgen (wie z.B. Schluss der Debatte, Abstimmung des Antrages, Verweisung in die Gremien) erhalten nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort.
5. Alle Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Landesverbandstages. Im Zweifelsfall wird ausgezählt.
6. Die Wahlen werden gemäß der bestätigten Wahlordnung durchgeführt.
7. Der Verbandstag ist bei satzungsgemäßer Einladung mit den Stimmen der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
8. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Neubrandenburg, den 17.06.2021

Allgemeiner Behindertenverband e.V.
17 Landesverbandstag
am 18.09.2021
in Neubrandenburg
Beginn der Versammlung
10.00 Uhr

Wahlordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) Für alle Wahlhandlungen während der Mitgliederversammlung ist ausschließlich die von den Delegierten gewählte Wahlkommission verantwortlich, deren Weisungen alle Anwesenden ausschließlich zu befolgen haben.
- (2) Alle Wahlhandlungen während der Mitgliederversammlung sind von der Wahlleitung zu organisieren.
Stimmabgaben sind nur für diejenigen Kandidaten zulässig, die von den Delegierten öffentlich auf die Kandidatenliste gesetzt worden sind.
- (3) Bei jedem Wahlgang wird durch die Satzung festgelegt, wie viel Personen für jede Funktion zu wählen sind.
- (4) Die Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Schatzmeisters erfolgen in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung. Die zwei Finanzkontrolleure können in einem Wahlgang geheim gewählt werden. Bei allen anderen 5 Vorstandsmitglieder muss der Wahlvorgänge geheim erfolgen durch die Abgabe eines Stimmzettels, wenn ein Delegierter dies einfordert...

§ 2 Wahl der Wahlkommission

- (1) Die Tagungsleitung organisiert die Wahl der Wahlkommission vor Beginn der Kandidatenaufstellungen
- (2) Die Wahl der Wahlkommission beginnt mit der Aufstellung der Kandidatenliste aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Jedes Delegierte hat das Recht, Vorschläge für die Wahlkommission zu machen. Dabei ist die Tagungsleitung verpflichtet, sofort die Zustimmung jedes Vorgeschlagenen einzuholen, weil diese damit als Kandidat für alle anderen Wahlfunktionen im ABiMV e.V. ausscheiden.
- (4) Jeder Vorschlag ist zur Diskussion zu stellen. Wenn Bedenken gegen einen Kandidatenvorschlag vorgebracht werden, ist durch Abstimmung darüber zu entscheiden, ob der Betreffende auf die Kandidatenliste gesetzt wird.
- (5) Sobald eine angemessene Anzahl von Kandidaten für die Wahlkommission vorliegt, mindestens 3, kann die Tagungsleitung einen Beschluss über die Schließung der Liste herbeiführen. Dann lässt sie in offener Abstimmung über die vorliegende Liste in ihrer

Gesamtheit einen Beschluss fassen.

- (6) Die Wahlkommission konstituiert sich nach ihrer Wahl und wählt unter sich in offener Abstimmung ihren Vorsitzenden.
- (7) Der Vorsitzende der Wahlkommission erläutert den stimmberechtigten Mitgliedern die genauen Einzelheiten der durchzuführenden Wahlvorgänge und leitet die Wahlhandlung.

§ 3

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB

- (1) Der Vorsitzende, seine 2 Stellvertreter und der Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.
Alle Delegierten sind berechtigt, hierfür Vorschläge zu unterbreiten und Fragen an die Kandidaten zu stellen.
- (2) Im Falle von Einwendungen gegen einen Vorschlag lässt der Vorsitzende der Wahlkommission darüber offen abstimmen, ob die Mitgliederversammlung dafür ist, den Betreffenden auf die Kandidatenliste zu setzen.
- (3) Sobald die Wahlkommission feststellt, dass alle Vorschläge der Mitglieder erfasst sind, lässt der Vorsitzende über die Schließung der Kandidatenliste einen Beschluss fassen.
- (4) Nach Vorbereitung der Stimmzettel mit den Namen der Kandidaten wird der Wahlvorgang werden unter Aufsicht der Wahlkommission die erforderlichen Wahlurnen aufgestellt, von denen mindestens eine beweglich sein muss.
- (5) Nach Fertigstellung der Stimmzettel wird die geheime Wahl entsprechend dieser Wahlordnung und den Einzelheiten, die der Vorsitzende der Wahlkommission bekannt gibt, durchgeführt. Soweit wegen einer Behinderung erforderlich, ist die Wahlhilfe durch eine Person des Vertrauens zulässig.
- (6) Die Auszählung der Stimmen durch die Wahlkommission erfolgt öffentlich.
- (7) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt nach jedem Wahlgang die Ergebnisse bekannt, damit ggf. die unterlegenden Kandidaten für andere Funktionen im Vorstand kandidieren können.

§ 4

Die Wahl der anderen 5 Mitglieder des Vorstandes

- (1) Nach Aufstellung der Kandidatenliste für die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes lässt der Vorsitzende der Wahlkommission die Kandidatenliste schließen.
- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf einer gemeinsamen Liste in geheimer Abstimmung.
Gewählt sind die 5 Mitglieder des Vorstandes mit der höchsten Stimmenzahl, die anderen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenanteile „Nachrücker“ für den Landesvorstand

- (4) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt abschließend das Ergebnis bekannt.
- (5) In Bezug auf die Einzelheiten des Wahlvorganges finden die Festlegungen in § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Die Wahl der 2 Finanzkontrolleure

- (1) Nach der Aufstellung der Kandidatenliste für die weiteren Mitglieder des Vorstandes lässt der Vorsitzende der Wahlkommission in derselben Form die Kandidatenliste für die 2 Finanzkontrolleure aufstellen.
- (2) Der Wahlleiter lässt die Kandidatenliste schließen und die Wahl der Finanzkontrolleure in geheimer Abstimmung durchführen.
- (3) Nach erfolgter Wahl gibt der Vorsitzende der Wahlkommission deren Ergebnis bekannt und leitet dann die konstituierende Sitzung der Finanzkontrolleure, in der sie ihren Vorsitzenden wählt.
- (4) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt abschließend zu dieser Wahl bekannt, wer zum Vorsitzenden der Finanzkontrolleurer gewählt worden ist.

§ 6

Protokollierung der Wahlergebnisse

- (1) Über sämtliche Wahlen ist durch die Wahlkommission ein Protokoll zu fertigen, das bei jedem Wahlvorgang zeigt, wie viel Stimmen für jeden Kandidaten abgegeben worden sind und wer als gewählt anzusehen ist.
- (2) Das Protokoll ist von sämtlichen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorsitzende der Wahlkommission ist ermächtigt, offiziell zu bestätigen, wer in welchen Funktionen gewählt worden ist.
- (4) Das Wahlergebnis ist auf geeignete Weise öffentlich bekannt zu machen.

Bestätigt: P. Braun, am 17.06.2021